

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181/1998, hat in seiner Sitzung vom 7. März 2008 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die in den nachstehenden Dossiers der Kommission für Provenienzforschung näher bezeichneten Poststücke, nämlich:

- Dossier Aranka Baumhorn betreffend drei Briefkuverts (Brw 739, 740, 861),
- Dossier Laura und Ing. Richard Blumenfeld betreffend eine Postkarte (Pk 1830), zwei Korrespondenzkarten (lfd. Nr. 20 Karton 21, Gpk 3027) ,
- Dossier Familie Bunzl betreffend 1591 Kuverts (ohne Inv.Nrr.),
- Dossier Antonie und Berthold Hermann betreffend zehn Korrespondenzstücke (Inv. Nrr. Gbk 3112, Gpk 3125, Pk 1776, Pk, 1898, Pk 1901, Pk 1903, Brw 500, Brw 598, Brw 610, Brw 611),
- Dossier Hans Kollner betreffend einen Brief (Brw 638), sieben Karten, drei Briefkuverts (lfd. Nr. 20, Karton 21), einen Briefumschlag (Blatt 47 Kartonumschlag 20),
- Dossier Stefan Eduard und Gerda Mayer betreffend fünf Briefkuverts (Br 1727; 644; 645; 646; 647) eine Ansichtskarte (lfd. Nr. 20, Karton 21),
- Dossier Flora Schwarz betreffend ein Briefkuvert (Brw 664),
- Dossier Leonie Singer-Lokesch und Oskar Singer-Lokesch betreffend drei Briefkuverts (Brw 832, 1712, 1710),
- Dossier Wilhelm Spielmann betreffend drei Briefkuverts (Inv.Nrr. Br 1724, Br 1897, Br 1898), und
- Dossier Dr. Hugo Spitzer und Dr. Franz Wittenberg betreffend vier Briefkuverts (Br 624, 810, 835, 625)

aus dem Bestand des Technischen Museums Wien mit Österreichischer Mediathek an die Rechtsnachfolger von Todes wegen der aus den Dossiers ersichtlichen Personen zurückzustellen.

### B e g r ü n d u n g :

Die Kommission für Provenienzforschung hat dem Beirat die oben erwähnten Dossiers vorgelegt, denen - soweit die für die vorliegende Entscheidung wesentliche – eine idente Erwerbsgeschichte der betroffenen Objekte zu entnehmen ist.

Im Jahr 1967 übergab die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, welche nach 1945 vom NS-Regime entzogene Vermögen verwaltete, dem damaligen Post- und Telegraphenmuseum (welches heute Teil des Technischen Museums Wien mit Österreichischer Mediathek ist) einen umfangreichen Bestand vorphilatelistischer und philatelistischer Materialien als "*Vermögenswerte unbekannter Herkunft*". Eine Zuordnung der Herkunft dieser Materialien läßt sich – mit Ausnahme der adressierten Poststücke – nach dem derzeitigen Forschungsstand (noch) nicht vornehmen. Ebenso konnte nur teilweise geklärt werden, wie die Objekte den Eigentümern entzogen worden waren. Es ist aber in allen vorliegenden Fällen davon auszugehen, dass es sich um Entziehungen durch NS-Dienststellen handelte, weil einerseits sämtliche Betroffene Opfer der NS-Verfolgung waren und andererseits die Herkunft der Objekte aus Verwaltung der Finanzlandesdirektion deutlich auf Vermögen, welches vom NS-Regime entzogen worden war, hinweist.

Der Beirat hat bereits bisher mehrfach ausgesprochen, dass der Begriff "*Kunstgegenstände*" weit zu interpretieren ist. Dies steht mit den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Rückgabegesetzes (1390 BeilNR XX. GP) im Einklang, in welchen von "*Kunst- und Kulturgegenständen*" gesprochen wird. Darunter fallen nach dem Verständnis des Beirates grundsätzlich sämtliche Objekte, die für wert befunden wurden oder werden, Bestandteil der Sammlung eines Bundesmuseums zu sein, wie etwa auch Tierbälge (Beschluss vom 28. September 2007 betreffend Roubicek & Purm) oder Kraftfahrzeuge (Beschluss vom 1. Juni 2007 betreffend Rosa Glückselig). Der Beirat folgt daher seinen bisherigen Beschlüssen und subsumiert auch die gegenständlichen vorphilatelistischen und philatelistischen Materialien unter den Begriff "*Kunstgegenstände*". Der Beirat stellt hiezu weiters fest, dass das Rückgabegesetz keine Wertgrenzen kennt, daher grundsätzlich auch die Restitution von Gegenständen, denen nur ein geringer (oder kein) Verkehrswert zukommt, einschließt.

Der Beirat hält allerdings auch fest, dass auf Grund der vorliegenden Dossiers ein Eigentumserwerb durch den Bund nicht feststellbar ist. Weder die (nichtigen) Beschlagnahmen, noch eine Ablieferung an die NSDAP oder andere NS-Organisationen oder die Verwaltung durch die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, aber auch nicht die Übergabe an das damalige Post- und Telegraphenmuseum stellen einen gültigen Titel, der einen Eigentumserwerb des Bundes begründen könnte, dar. Überdies erscheint durch die Verwahrung durch die Finanzlandesdirektion eine Ersitzung des Bundes gemäß § 1462 ABGB ausgeschlossen. Ein Eigentumsübergang an den Bund ist daher in all diesen Fällen nicht ersichtlich.

Die für alle Tatbestände des Kunstrückgabegesetzes erforderliche Voraussetzung des bestehenden Bundeseigentums kann daher nicht nachgewiesen werden, ungeachtet dessen empfiehlt der Beirat die Ausfolgung der Objekte an die Rechtsnachfolger von Todes wegen der aus den angeführten Dossiers ersichtlichen Personen.

Wien, 7. März 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Ersatzmitglieder:

OR Mag. Eva BLIMLINGER

Mag. Christoph HATSCHEK